

Hundeanmeldung

Gemäß § 15 Absatz 3 Hundegesetz Land Sachsen-Anhalt und Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser

1. Persönliche Angaben der hundehaltenden Person

Name, Vorname	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)	Telefonnummer / E-Mail-Adresse

2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung	Farbe des Fells
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Wurfdatum (TT.MM.JJJ)
Seit wann befindet sich der angemeldete Hund im Haushalt der hundehaltenden Person? (TT.MM.JJJ)	

3. Kennzeichnung des Hundes

☐ Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet
Kennnummer des Transponders
☐ Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet
Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.
Hinweis: Gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von den Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund spätestens sechs Monate nach der Geburt durch einen Tierarzt / eine Tierärztin mit einem Transporter (elektrisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen lassen.

4. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowieso 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden)

☐ habe ich abgeschlossen bei
Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.
☐ werde ich abschließen
Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.
Hinweis: Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahr ist die Halterin / der Halter verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensgegenstände abzuschließen.

5. SEPA-Basislastschriftmandat / Lastschriftermächtigung

Ich ermächtige die Gemeinde Möser ☐ einmalig eine Hundesteuerzahlung ☐ wiederkehrende Hundesteuerzahlungen

von meinem Konto mit der IBAN _____ BIC-Nummer _____ einziehen.	abweichende kontoinhabene Person (Vorname und Nachname in Druckbuchstaben)	
Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck des SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens verarbeitet. Dabei werden die Daten an Kreditinstitute übermittelt.		
Ort, Datum	Unterschrift der hundehaltenden Person	Unterschrift der kontoinhabenen Person

Hinweise zur Hundeanmeldung

Rechtsgrundlage

§§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und der Hundesteuersatzung der Gemeinde Möser in der jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensablauf

Sie sind verpflichtet den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme beziehungsweise des Zuzuges in die Gemeinde anmelden. Sie können Ihren Hund persönlich oder schriftlich anmelden. Nutzen Sie das Formular „Anmeldung zur Hundesteuer“. Sie erhalten es in der Gemeindeverwaltung, Möser, Biesengrundbreite 7/8 oder es steht auf der Internet-Seite www.gemeinde-moeser.de.

Mit der Hundeanmeldung wird der Hund von der Gemeinde Möser im zentralen Hunderegister von Sachsen-Anhalt angemeldet.

Unterlagen

In der Hundeanmeldung ist die Nummer des Transponderchip anzugeben und eine Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einzureichen.

Gebühren

Die Höhe der Hundesteuer wird von der Gemeinde Möser mit der Hundesteuersatzung festgelegt. Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	105,00 Euro
ab dem dritten und jeden weiteren Hund	200,00 Euro
für eine Zwingersteuer	150,00 Euro
für einen gefährlichen Hund	600,00 Euro
für zwei oder mehr gefährliche Hunde	900,00 Euro.
Eine Hundesteuer-Ersatzmarke kostet	5,00 Euro

Eine Steuerbefreiung von der Hundesteuer wird lt. § 4 Hundesteuersatzung auf Antrag gewährt. Ein Berechtigungsnachweis ist dem Antrag beizufügen.

Eine allgemeine Steuerermäßigung wird lt. §§ 5 oder 7 oder 8 oder 9 Hundesteuersatzung auf Antrag gewährt. Ein Berechtigungsnachweis ist dem Antrag beizufügen.

Sonstiges

Melden Sie Ihren Hund nicht an, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer Hundesteuermarke geführt werden.

Beachten Sie auch die Regelungen zu Leinenzwang und Hundekotbeseitigung.